

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nichtzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
Mi	GRZ: max. 0,4	GFZ: max. 0,8

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Zubehöranlagen - Garagen/Carports/Nebengebäude

max. 1 Vollgeschoss zulässig
 Die Anordnung der Garagen/Carports/Nebengebäude hat oberirdisch zu erfolgen.
 Die Errichtung von Kellergaragen ist unzulässig.

2.2.2 Gebäude

max. 3 Vollgeschosse zulässig

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe

Zubehöranlagen - Garagen/Carports/Nebengebäude: max. 3,00 m
 Gebäude: max. 9,50 m

Definition:
 Die Wandhöhe der Gebäude und baulichen Anlagen ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

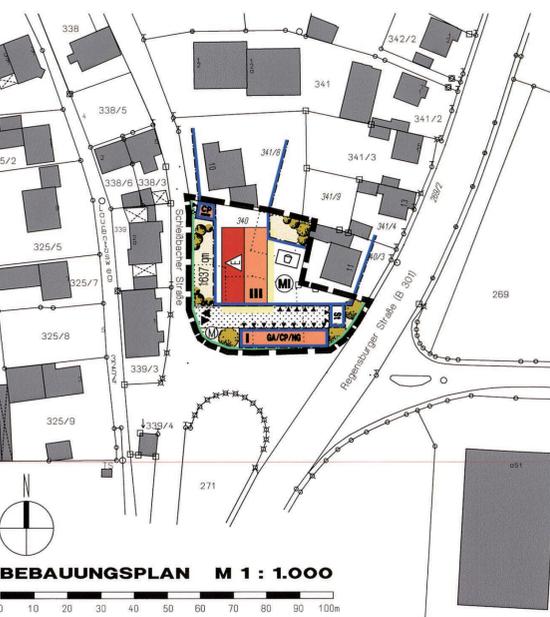
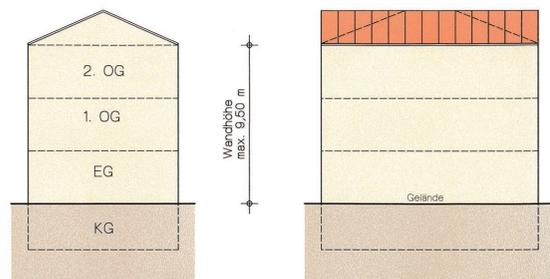
Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen.

5 ANZAHL DER WOHNHEIMTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Bautyp	Wohnheimplätze (WE)
Einzelhaus	max. 9 WE je Wohngebäude

SCHEMASCHNITTE M 1 : 200

Bautyp
 Bauweise:
 Erdgeschoss und 2 Obergeschosse
 DF: SD/WD DN: 12° - 24°



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6 ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO:

6.1 Gestaltung baulicher Anlagen

6.1.1 Zubehöranlagen - Garagen/Carports/Nebengebäude
 Dachform: Satteldach(SD)/Pultdach(PD)/Flachdach(FD)/
 Walmdach (WD)/Zeltdach (ZD)
 Dachneigung: max. 24°
 bei PD max. 15°
 Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot-rotbraun-anthrazit-grau;
 bei PD/FD auch Blechdeckung in Kupfer/Titanzink/Edelstahl
 und Gründach zulässig;
 Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut zulässig
 Ortsgang und Traufe max. 1,00 m
 unzulässig

6.1.2 Gebäude

Dachform: Satteldach(SD)/Walmdach(WD)
 SD/WD: 12° - 24°
 Dachneigung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot-rotbraun-anthrazit-grau;
 bei PD auch Blechdeckung in Kupfer/Titanzink/Edelstahl
 und Gründach zulässig;
 Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut zulässig
 Ortsgang und Traufe max. 1,00 m;
 Bei überdachten Balkonen / Terrassen max. 3,00 m.
 Dachaufbauten: unzulässig
 Zwerch-/Standgiebel: unzulässig

6.2 Private Verkehrsflächen

6.2.1 Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierzu ist eine isolierte Befreiung für Stellplätze auf nichtüberbaubaren Grundstücken gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

6.2.2 Anzahl der Stellplätze

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Mainburg (derzeit 2 Stellplätze je WE).

6.4 Abstandsflächen

Hinsichtlich der Abstandsflächen wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO angeordnet.
 Hinweis:
 Gebäude und bauliche Anlagen können somit nur unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen errichtet werden.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan/Grünordnungsplan-Deckblattes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
 I max. 1 Vollgeschoss zulässig - Zubehöranlagen (GA/CP/NG)
 III max. 3 Vollgeschosse zulässig - Gebäude (Hauptnutzung)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken zugeordneten überbaubaren Grundstücksflächen sind durch durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze: Überbaubare Grundstücksflächen für Garagen/ Carports/ Nebengebäude

Baugrenze: Überbaubare Grundstücksflächen für Stellplätze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
 Private Verkehrsflächen: nicht eingezäunt zur Erschließung der Bauparzelle
 Einfahrt/ Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Einzelgehölz, geplant innerhalb privater Flächen
 Gehölzgruppen (Baum-/Strauchpflanzung), geplant zur Einbindung bzw. Abschirmung, innerhalb privater Flächen

Sonstige Planzeichen

Garagen/ Carports/ Nebengebäude

Stellplätze
 geplante Bebauung (Mittelstrich = Firstrichtung)
 private, nichtüberbaubare Grundstücksflächen
 Hausgartennutzung

Parzellengröße

Müllsammelstelle

Spielplatz

Gebädefassaden mit Auflagen zum Schallschutz (siehe Fesetzungen Teil-C)

PLANLICHE HINWEISE

1293 Flurnummer
 Flurstücksgrenze
 Baubestand
 Baubestand zum Abbruch vorgesehen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6.5 Einfriedungen

Art und Ausführung: - straßenseitige Begrenzung
 Holzlattenzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun
 - seitliche und rückwärtige Begrenzung
 Holzlattenzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun/
 Natursteinmauern sowie lebende Zäune;
 Zaunhöhe: - straßenseitig max. 1,20 m ab fertigem Gelände
 - seitlich und rückwärtig max. 2,00 m ab fertigem Gelände
 zulässig bis max. 0,20 m;
 Socket

Einfriedung im Zufahrtsbereich:
 Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Grundstückszufahrt sind zur Wahrung der Sichtverhältnisse Einfriedung im südlichen Bereich der Zufahrt unzulässig.

6.6 Gestaltung des Geländes

Abgrabungen/Aufschüttungen:
 Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausschließlich bis zur OK der jeweiligen Erschließungsstraße zulässig. Die Geländeänderungen dürfen dabei nicht zum Nachteil Dritter ausgeführt werden.
Stützmauern:
 Art und Ausführung: Stahbeton/Steingitterkörbe (Gabionen) / Natursteinmauern
 Höhe: max. 1,00m ab fertigem Gelände
 Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
Hinweis:
 Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks erfolgen.
 Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FOK-Erdgeschoss.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

7 NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nichtüberbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Fläche ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.
 Die nichtüberbaubaren öffentlichen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als standortgerechte Wiesenflächen auszubilden und extensiv zu pflegen. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Fußwege zulässig.

8 STELLPLATZE UND ZUFahrTEN

Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfürgtes Pflaster, Schotterterrassen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u.ä.).

9 PFLANZMASSNAHMEN

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
 Zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 11.2 und 11.3 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind.
 Bei Strauch- oder Baum-/Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % betragen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft 100 %.
 Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist zusätzlich zu den straßenraumwirksam festgesetzten Bäumen ein heimischer Laubbaum 2. Ordnung entsprechend den Artenlisten 11.2 bzw. ein Obstbaum in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

10 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artypisch zu entwickeln sind.

11 ARTENLISTEN

Es ist auf die Verwendung autochthonen Gehölzmaterials, falls verfügbar, zu achten.

11.1 Gehölze 1. Ordnung

Qualität: H, 3 xv., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
 Qualität: vHei, 250-300 (flächige Pflanzungen)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
und vergleichbare Arten.	

11.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Qualität: H, 3 xv., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
 Qualität: H, 3 xv., 10-12 (Obstgehölze)

Qualität: vHei, 200-250 (flächige Pflanzungen)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
und vergleichbare Arten.	

11.3 Sträucher

Qualität: vStr., mind. 4 Tr., 60-100
 Cornus sanguinea Roter Hainweigel
 Corylus avellana Haselnuss
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare Liguster
 Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
 Rosa canina Hund-Rose
 Rosa arvensis Kriechrose
 Rosa rubiginosa Wein-Rose

Rosa corymbifera Rosa majalis
 Salix aurita Salix purpurea
 Sambucus nigra Gemeine Heckenkirsche
 Sambucus racemosa Roter Holzer
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Viburnum opulus Wasser-Schneeball
 und vergleichbare Arten.

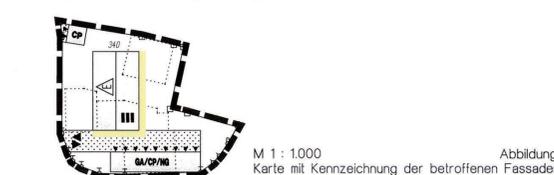
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

C) SCHALLSCHUTZ

Festsetzungen gemäß Gutachten des Sachverständigenbüro hooock-fanny-ingenieure Landshut, vom 09.12.2015:

Um den Erfordernissen des Schutzes vor überhöhten Verkehrslärmmissionen unter den gegebenen Randbedingungen so gut wie möglich gerecht zu werden, sind die nachfolgenden Auflagen zum Schallschutz zu berücksichtigen.
 Auf die gekennzeichneten Gebäudefassaden wird Bezug genommen.

Wohnungsgrundrisse sind nach Möglichkeit so zu organisieren, dass in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Fassaden keine Aussenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) zu liegen kommen, die zur Belüftung von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die dem Schlafen dienen, notwendig sind. Andernfalls sind die betroffenen Räume zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit schalldämmten automatischen Belüftungsausführungen/- system/-anlagen auszustatten. Deren Betrieb darf in 1,0 m Abstand Eigengeräuschpegel L Feq=20 dB(A) nicht überschreiten und muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.



TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäben und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m zu lagern. Die Oberbodenschicht ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten in tiefwurzeln, winterhart und stark wasserzehlenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzuzüchten, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

2 DENKMALSCHUTZ

Bei Erarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT/GRENZABSTANDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGSGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
 - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m

4 GRUNDWASSERSCHUTZ

Aufgrund der Lage des Baugebietes ist mit zeitweise hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern Grundwasser ansteht, sind die Gebäude und baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern (Sicherungsmaßnahmen in Form von wasserdichten Kellerumfassungen-Sperrbetonwanne). Eine Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Für eine schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadhaften Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TREGNW) zu beachten.

5 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwendung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwassertzisternen. Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

6 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbledampfl oder LED) wird angeraten.

7 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLIETUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entwässerungsleitungen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

8 ABFALLRECHT

Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) wird verwiesen.

9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung durch Deckblatt Nr. 06 umfasst die vermessene Grundstücksfläche der Fl.Nr. 340 der Gemarkung Mainburg mit einer Fläche von 1.637 m².

10 INKRAFTTRETEN

Die Änderung durch Deckblatt Nr. 06 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderung durch Deckblatt Nr. 06, tritt der betreffende Bereich des Bebauungsplanes "Mitterweg-Schleibacherstraße" außer Kraft.

VERFAHRENSHINWEISE

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacherstraße" durch Deckblatt Nr. 06 erfolgt im förmlichen Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
 Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.
 Landratsamt Kelheim
 24. März 2016

1 Aufstellungsbeschluss
 Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 27.10.2015 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Deckblatt Nr. 06 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.11.2015 bis 26.11.2015 durchgeführt. Zusätzlich hat am 18.11.2015 eine Bürgerinformation im Rathaus der Stadt Mainburg stattgefunden.

3 Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacher Straße" durch Deckblatt Nr. 06 in der Fassung vom 10.12.2015, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.01.2016 bis 11.02.2016 öffentlich ausgelegt.

4 Satzungsbeschluss
 Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacher Straße" durch Deckblatt Nr. 06 wurde mit Beschluss vom 29.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 29.02.2016 als Satzung beschlossen, als Satzung beschlossen.

5 Ausfertigung
 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt
 Mainburg, den 16. März 2016

6 Inkrafttreten
 Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacher Straße" durch Deckblatt Nr. 06 wurde am 16. März 2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. (Halleraner Zeitung) 7. März 2016
 Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacher Straße" durch Deckblatt Nr. 06 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
 Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen.

Mainburg, den 18. März 2016

1. Bürgermeister
 Josef Reiser

BEBAUUNGSPLAN GRÜNORDNUNGSPLAN

MITTERWEG - SCHLEISSBACHERSTRASSE DECKBLATT NR. 06

STADT LANDKREIS MAINBURG KALHEIM NIEDERBAYERN
 REGIERUNGSBEZIRK

SATZUNG:
 Die Stadt Mainburg erlässt gemäß § 2 Abs. 1 § 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 174), aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie nach Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 29.02.2016 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterweg-Schleibacher Straße" - Deckblatt Nr. 06 für das Gebiet zwischen Schleibacher Straße und Regensburger Straße als Satzung.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
 Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung i.d.F. vom 29.02.2016 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.
 § 2 - Bestandteil dieser Satzung
 Bebauungsplan mit 1. zeichnerischen Teil im M 1 : 1000 und 2. textlichen Festzungen
 § 3 - Inkrafttreten
 Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan	Planungsträger	Maßstab	Stand
	Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Tel: 0871 974087-0 Fax: 0871 974087-29 info@komplan-landshut.de Dipl.-Ing. (FH) D. Maroski Landratsbezirksrat F. Bauer	Stadt Mainburg Marktplatz 1-4 84048 Mainburg	Bebauungsplan M 1 : 1000 Schemaschnitt M 1 : 200	29.02.2016